



Görlitzer Anzeiger.

No. 18. Donnerstags, den 1. May 1817.

Todesfälle.

Görlitz. In vergangener Woche sind allhier 6 Personen beerdiget worden, unter welchen sich folgende befanden: Joh. Soph. geb. Wagner, weil. Joh. Golo. Wagners, Einwohners allh. und weil. Frauun Anne Urs. geb. Anders, nachgel. Tochter, alt 74 J. 8 M. 14 D. — Hrn. Fried. Wilh. Hildebrands, Amtsadvokats allhier, und Frauun Henriette Ernest. Carol. geb. Demuth, Tochter, Elmire, alt 1 J. 8 Tage. — Mrs. Sam. Traug. Liebe, B.

und Töpfer allh., alt 56 J. 1 M. 12 Tage. — Fr. Anne Leon. Michael, geb. Siebeneicher, Mrs. Carl Traug. Michaels, B. und Eischlers allhier, Schewirthin, alt 64 J. 7 M. 17 Tage.
Görlitzer Getreide-Preis, vom 24. April 1817.
1 Schfl. Landweizen 7 Thlr. — Gr. bis 8 Thlr. — Gr.
— Korn 4 = 16 = 5 = 6 =
— Gerste 3 = 22 = 4 = 4 =
— Hafer 2 = 8 = 2 = 12 =
Die Kanne Butter 10 Gr. — 12 Gr.

Die in No. 17. des Anzeigers von dem Oberältesten der Feuermauerfahrer, Siegert, unterm 23. d. M. gemachte Aufforderung verträgt sich nicht mit den Gesetzen, da Verhaftungs-Requisitionen nur von den competenten Behörden erlassen werden dürfen. Sie wird daher in dieser Beziehung zurückgenommen und würde nicht eingerückt worden seyn, wenn bei der nachträglichen Einsendung dieser Bekanntmachung nicht versäumt worden wäre, die Genehmigung für den Abdruck einzuholen.

Görlitz, den 30. April 1817.

Königl. Preuß. Polizey-Director
B r o w n.

Von Seiten des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Grafschaft Glogau wird einem jeden, der Säden, Galter oder Breisschaften des Carl Friedrich Wilhelm von Tagemann auf Leipzg hinter sich hat, indem nämlich über das so eben gedachte Tagemann Vermögen, nachdem derselbe bonis cedit hatte, von dem damaligen Amts Görlitz bereits unterm 9. März 1815 der Concurs eröffnet ward, und dessen fernere Bearbeitung, nach Auflösung jenes Amtes, nutz 1815 der Concurs eröffnet ward, und dessen fernere Bearbeitung, nach Auflösung jenes Amtes, nutz mehr dem Eingangs genannten Ober-Landes-Gericht angehört, hiermit angedeutet, an niemanden des von das Mindeste zu verabsolgen, vielmehr alles dem bemerkten Ober-Landes-Gericht so der Amt, und binnen längstens 4 Wochen getraulich anzurichten, auch das Geld oder die Sachen, mit Werbeholt der erwähnigen Gerechtsame, ad Depositum desselben, oder zur sonstigen Verwahrung zu efferren und resp. abzuliefern.

Wenn demohrgeachtet aber an sonst jemanden etwas bezahlt oder ausgeantwertet werden sollte, so soll dieses für nicht geschehen geachtet und alles zum Besten der Concurs-Masse anderweit beygetrieben